

Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2019**Gründungen von Schulen in freier Trägerschaft**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/110 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung haben die Schulen in freier Trägerschaft für die Bildungslandschaft in Bremen nach Ansicht des Senats?

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Artikel 29) formuliert das Recht auf Gründung und Betrieb von Privatschulen: „Privatschulen können auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden.“ Dementsprechend hat der Gesetzgeber dieses Rechtsgut in das Bremische Schulgesetz aufgenommen und die inhaltliche und strukturelle Passung ins Bremische Schulwesen definiert: „Für Privatschulen gelten (...) die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“ (§ 1 Absatz 2 BremSchulG)

Im Zuge der letzten Novellierung des Bremischen Privatschulgesetzes wurde die Funktion der Privatschulen im Rahmen des Schulsystems positiv definiert: „Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“ (§ 1 Absatz 2 Bremisches Privatschulgesetz)

Der Senat ist diesen verfassungsrechtlichen, schulgesetzlichen und privatschulgesetzlichen Maßgaben verpflichtet.

Die Bedeutung von Privatschulen lässt sich darüber hinaus vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes ermessen, das einerseits bestimmt ist durch die grundgesetzliche Garantie, weltanschauliche und pädagogische Alternativen zum staatlichen Angebot machen zu können und andererseits durch die gegebene Tendenz der sozialen Entmischung an und durch Privatschulen. So zeigt eine ortsteilgruppenbezogene Auswertung für den Bremer Bildungsbericht 2012 „Bildung-Migrationsoziale Lage“, dass Privatschulen eher von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die in Ortsteilen aufwachsen, deren Migrationsanteil und deren Anteil von Empfängern von Unterstützungsleistungen nach SGB II unterdurchschnittlich sind. Dieser Befund wird durch bundesweite Studien bestätigt, vergleiche zuletzt Klemm, Hoffmann, Maaz, Stanat: Privatschulen in Deutschland, Trend und Leistungsvergleiche, Berlin 2018: „In den Schulen in privater Trägerschaft ist der Anteil der Schülerinnen/Schüler mit einem Migrationshintergrund geringer und der soziale Status der Kinder und Jugendlichen höher.“ (S. 10)

2. Wie hoch ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler jeweils in den verschiedenen Schulformen, und wie hat sich der Anteil in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Der Beantwortung dieser Frage liegt die Annahme zugrunde, dass die Fragestellerin mit der Frage „nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler“ den Anteil der Schülerinnen/Schüler an Privatschulen an den Schülerinnen/Schülern insgesamt meint. Aufgrund der Schulstrukturereform wurde der Sekundarbereich I für diesen langen Betrachtungszeitraum wie folgt nach Schularten getrennt dargestellt: Es wurden neben der klar abgrenzbaren Schulart Gymnasium, Sek.I bis 2014 inklusive der auslaufenden Gymnasialzweige an den in die Oberschule überführten Schulzentren des Sek.I, alle sonstigen Schularten zu „Oberschule, Sek.I, zusammengefasst. Ferner wurden die Freie Waldorfschule sowie die International School gesondert ausgewiesen, da diese spezifische Bildungsgänge darstellen.

Schuljahr	Grundschulen	Gymnasium (Sek.I)	Oberschule Sek.I) *	Gymnasiale Oberstufe	Förderzentren	Freie Waldorfschule	International School	gesamt
2010/11	8,8%	13,0%	5,7%	7,5%	6,2%	100,0%	100,0%	9,9%
2011/12	8,4%	15,1%	5,4%	7,8%	8,4%	100,0%	100,0%	10,1%
2012/13	8,0%	17,2%	5,4%	8,1%	9,3%	100,0%	100,0%	10,3%
2013/14	7,6%	19,2%	5,5%	8,5%	11,8%	100,0%	100,0%	10,4%
2014/15	7,2%	20,3%	5,4%	8,6%	14,7%	100,0%	100,0%	10,3%
2015/16	6,8%	20,7%	5,5%	8,8%	17,1%	100,0%	100,0%	10,2%
2016/17	6,3%	19,5%	5,6%	9,0%	22,3%	100,0%	100,0%	9,9%
2017/18	6,2%	18,2%	5,6%	9,4%	25,0%	100,0%	100,0%	9,7%
2018/19	6,0%	17,0%	5,5%	9,4%	23,3%	100,0%	100,0%	9,4%
2019/20 (vorl.)	5,9%	16,4%	5,5%	9,6%	22,4%	100,0%	100,0%	9,2%

*inklusive auslaufender sonstiger Schularten, Werkschule und Vorbereitungskursen Sek.I

Beim Vergleich ist zu beachten, dass aufgrund der auslaufenden Gymnasialzweige an den aufwachsenden Oberschulen die Schülerzahl der öffentlichen Schulen an der Schulart Gymnasium, Sekundarbereich I, strukturell bis 2015 sinkt und somit der Anteil an Schülerinnen/Schülern an Privatschulen in der Schulart Gymnasium, Sekundarbereich I, strukturell steigt. Eine Vergleichbarkeit für die Schulart Gymnasium ist somit erst ab dem Jahr 2015 gegeben. Ferner ist zu beachten, dass der Anteil der Schülerinnen/Schüler an Privatschulen innerhalb der Schulart Förderzentrum steigt, da im Zuge der Inklusion ein großer Teil der öffentlichen Förderzentren geschlossen wurde und die „Förderschulbesuchsquote“ im gesamten Bremer Schulsystem auf 0,9 Prozent gesunken ist.

Insgesamt sinkt der Anteil der Schülerinnen/Schüler an allgemeinbildenden Privatschulen nach dem Schuljahr 2013/2014 kontinuierlich leicht ab.

Eine bessere Vergleichbarkeit der Anteile ergibt sich in der folgenden aggregierten Darstellung nach Primar-, Sekundarbereich I und II, ohne Erwachsendenschule und Förderzentren, aber mit Freier Waldorfschule und International School.

Schuljahr	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II (allgemeinbild.)
2010/11	10,6%	10,2%	9,2%
2011/12	10,3%	10,5%	9,6%
2012/13	9,9%	11,0%	10,2%
2013/14	9,5%	11,3%	10,5%
2014/15	9,0%	11,3%	10,5%
2015/16	8,5%	11,2%	11,2%
2016/17	8,1%	10,7%	11,7%
2017/18	7,8%	10,2%	12,3%
2018/19	7,7%	9,8%	12,3%
2019/20 (vorl.)	7,5%	9,6%	12,1%

Grob kann man feststellen, dass tendenziell die Anteile an Schülerinnen/Schüler, die eine Privatschule besuchen, im Primarbereich nach dem Schuljahr 2010/2011 und im Sekundarbereich I spätestens seit dem Schuljahr 2015/2016 durchgehend sinken, wohingegen der Anteil in den Gymnasialen Oberstufen von 2014/2015 bis 2017/2018 gestiegen ist und danach stagniert. Dies ist vermutlich auch beeinflusst durch die sogenannten Nulljahrgänge: Im Zusammenhang mit der Schulstrukturereform liefen – wie oben dargestellt – Gymnasialzweige Sek.I (G8) an den Oberschulen aus und wuchs die Schulart Oberschule Sek.I, hauptsächlich G9, auf. Dadurch kam es ab 2014/2015 bis 2016/2017 zu einer auch strukturell geringeren Anzahl von Übergängen aus öffentlichen Schulen und in der Folge auch zu geringeren Schülerinnen/Schülerzahlen an insbesondere öffentlichen Gymnasialen Oberstufen. Die Anzahl der Schülerinnen/Schüler an Privatschulen im Sekundarbereich II, allgemeinbildend, ist bis 2017/2018 leicht gestiegen und sinkt seitdem aber auch wieder leicht ab, siehe Antwort zu Frage 3.

3. Wie hat sich die Nachfrage an Plätzen an Schulen in freier Trägerschaft in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)

Die Nachfrage nach Plätzen an den Privatschulen lässt sich aus den Daten bei der Senatorin für Kinder und Bildung nicht beantworten. Anwahlen oder auch Wünsche nach Plätzen an Privatschulen werden in der Regel nicht an die Senatorin für Kinder und Bildung und das Schulamt Bremerhaven gerichtet und können deshalb nicht erhoben werden. Darstellbar sind nach gleichem Muster wie in Frage 2 lediglich die Schülerinnen/Schülerzahlen:

Schuljahr	Grundschulen	Gymnasium	Oberschule*	Gymnasiale Oberstufe	Förderzentren	Freie Waldorfschule	International School	allg.bild. Schulen gesamt
2010/11	1.814	1.605	1.103	832	156	908	324	6.742
2011/12	1.725	1.691	1.114	849	140	952	313	6.784
2012/13	1.657	1.698	1.171	820	126	972	339	6.783
2013/14	1.572	1.653	1.217	848	126	1005	340	6.761
2014/15	1.519	1.559	1.247	850	131	1036	334	6.676
2015/16	1.478	1.529	1.292	834	121	1050	319	6.623
2016/17	1.415	1.415	1.390	816	128	1066	329	6.559
2017/18	1.398	1.323	1.410	847	127	1070	310	6.485
2018/19	1.368	1.235	1.411	833	122	1068	273	6.310
2019/20 (vorl.)	1.353	1.212	1.415	832	107	1017	264	6.200

*inklusive auslaufender sonstiger Schularten, Werkschule und Vorbereitungskursen Sek.I

Nach dem Schuljahr 2011/2012 zeigt sich im Land Bremen eine kontinuierliche Verringerung der Schülerinnen/Schülerzahlen an allgemeinbildenden Privatschulen. Insbesondere im Primarbereich sind die Schülerinnen/Schülerzahlen schon ab dem Schuljahr 2011/2012 rückläufig, seit dem Schuljahr 2016/2017 aber auch im Sekundarbereich I.

4. Wie stehen die Schulen in freier Trägerschaft in Bremen derzeit nach Kenntnis des Senats finanziell dar?

Die Bilanzen der Träger werden durch den Senat nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgewertet.

5. Wie haben sich die Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)

Seit der Neufassung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) im Jahr 2014, wird der Zuschuss für eine genehmigte Ersatzschule anhand von Schülerinnen/Schüler-Kostensätzen bemessen.

Der Schülerinnen/Schüler-Kostensatz beträgt

- für Grundschulen 72,3 Prozent,
- für Oberschulen 76,0 Prozent und
- für Gymnasien 93,0 Prozent

der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Die Jahressätze haben sich - nach Schulart dargestellt - wie folgt entwickelt:

Schüler*innen-Kostensatz in €	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien
Jahressätze 2014	3.135	3.840	3.820
Jahressätze 2015	3.460	4.120	4.220
Jahressätze 2016	3.400	4.170	4.270
Jahressätze 2017	3.400	4.170	4.350
Jahressätze 2018	3.490	4.380	4.480
Jahressätze 2019	3.620	4.550	4.580

Die vor Änderung des Privatschulgesetzes gültigen Schularten sind nicht mit der heutigen Schulstruktur vergleichbar. Aufgrund der Inkompatibilität ist ein Vergleich der Vorjahre nicht sinnvoll.

6. Wie haben sich die Ausgaben für staatliche Schulen in Bremen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)

Die Ausgaben für öffentliche Schulen in Bremen betragen

Jahr	Ausgaben je Schüler*in
2011	4.700 €
2012	5.000 €
2013	5.000 €
2014	5.200 €
2015	5.400 €
2016	5.400 €

Diese Zahlen beinhalten die Personalausgaben für öffentliche Schulen aller Schularten in Bremen. Zugrunde gelegt werden die Angaben des Statistischen Bundesamtes/Destatis. Die Daten ab 2017 liegen noch nicht vor.

7. Mit welcher Summe in 2019 wird der bremische Haushalt durch Schulen in freier Trägerschaft entlastet, würden alle Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen stattdessen auf staatlichen Schulen beschult werden?

Die Fragestellung suggeriert, dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in privater Trägerschaft zu einer signifikanten Kostenentlastung an Schulen im öffentlichen Bereich führt.

Für dieses Szenario sollten die Folgen eines fiktiven Wechsels der circa 6 000 Schülerinnen und Schüler aus Schulen in privater Trägerschaft in öffentliche Schulen aus Kostensicht betrachtet werden. Die Frage ist, ob ein Aufwuchs der Schülerzahlen, 9,2 Prozent, zu einem analogen Aufwuchs der Ausgaben führen würde. Diese Frage ist verlässlich nicht zu beantworten, da Synergieeffekte in den Klassenverbänden mögliche Kostensteigerungen ausgleichen würden. Sicherlich ist eine entlastende Wirkung der Schulen in privater Trägerschaft zu konstatieren, die jedoch seriös nicht durch eine Subtraktionsbetrachtung bezifferbar ist, sodass eine einfache Saldenbetrachtung der in den Antworten auf die Fragen 5 und 6 genannten Zahlen an der Wirklichkeit vorbei ginge. Auch müssten Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt berücksichtigt werden, die sich dadurch ergeben, dass Schulgelder steuerlich absetzbar sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es kein Recht der Privatschulen auf Zuschüsse in gleicher Höhe der Aufwendungen für öffentliche Schulen gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat 1987 (BVerfGE 75, 40) aus Art. 7 des Grundgesetzes durchaus eine Förderungspflicht des Staates entwickelt, jedoch deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber dabei über eine große Gestaltungsfreiheit verfügt. Lediglich der „Bestand des Ersatzschulwesens als Institution darf nicht gefährdet werden.“ Es sei „selbstverständlich, dass jeder Ersatzschulträger angemessene Eigenleistungen erbringen muss“. Die „Förderungspflicht“ stehe „von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann“. Der Gesetzgeber darf andere Belange, wie die Spielräume des öffentlichen Haushalts, berücksichtigen.

8. Wie hat sich die Summe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, die Bremen durch Schulen in freier Trägerschaft einspart?

Wie in der Beantwortung zu Frage 7 ausgeführt, sind bezifferbare Einsparungen nicht seriös darstellbar.

9. Wie steht Bremen bei der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft im bundesweiten Vergleich dar, insbesondere bezogen auf den Schülerkostensatz und die absoluten Pro-Kopf-Ausgaben für Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft?

Aufgrund der strukturellen Unterschiedlichkeit der verschiedenen Förderungsmodelle in den einzelnen Bundesländern sind die Zuschüsse nicht direkt vergleichbar. Zur detaillierteren Information wird die letzte veröffentlichte Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in der Zusammenstellung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz beigelegt, Anlage.

10. Wie viele und welche Träger haben sich seit 2007 mit der Absicht an den Senat gewandt, eine Schule in freier Trägerschaft zu gründen?

Seit 2007 haben sich 13 Träger mit Anfragen bezüglich der Gründung einer privaten Ersatzschule an den Senat gewandt:

- a) Die Lernen 21 gGmbH wandte sich unter dem Namen Scola Nova im Jahr 2007 an den Senat, bezüglich einer durchgängigen Schule von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II.
- b) Die BSB Erwachsenenbildung Ltd. wandte sich im Jahr 2007 an den Senat, bezüglich der Gründung eines Gymnasiums.

- c) Die Schülerförderung e. V. wandte sich in den Jahren 2007 und 2014 an den Senat, bezüglich eines Privatgymnasiums mit dem Schwerpunkt Mediengestaltung.
- d) Im Dezember 2007 wandte sich das Institut für berufliche Integration und Pflegepädagogik e. V. an den Senat, bezüglich einer Projekt-schule im Technologiepark als Grundschule und weiterführende Schule bis zur Sekundarstufe II.
- e) Im Januar 2007 beantragte der Verein Freie Schule e. V. die Genehmigung einer privaten Grundschule für die Jahrgänge eins bis sechs als Ersatzschule in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2007/2008. Mit Bescheid vom 12. Juli 2007 lehnte die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Antrag ab. Am 24. Juli 2008 wurde der Antrag erneut gestellt und mit Bescheid vom 14. August 2008 erneut abgelehnt. Der Verein klagte im Ergebnis erfolglos gegen die Ablehnung.
- f) Im Dezember 2008 beantragten eine Erziehungsberechtigte aus dem Humanistischen Verband Deutschlands - Landesverband Bremen - und das Humanistische Sozialwerk Norddeutschland gGmbH als Träger eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Der Antrag zielt auf eine „Humanistische Schule Bremen“ für die Jahrgangsstufen eins bis zehn. Da die Schule die Jahrgangsstufen eins bis vier umfassen und insoweit Grundschule sein sollte, mussten auch hier die, strengen, Voraussetzungen des Artikel 7 Absatz 5 GG, § 6 Nr. 2 Bremisches Privatschulgesetz für die Genehmigung vorliegen. Nach Einholung eines Gutachtens zu Rechtsfragen der Genehmigung einer Weltanschauungsgrundschule lehnte die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Antrag mit Bescheid vom 29. Januar 2010 ab. Die auf Genehmigung gerichtete Klage blieb in zweiter Instanz ebenfalls erfolglos.
- g) Zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 wurden die katholischen Grundschulen St. Pius und St. Antonius Schule aus der St. Johannis-Schule ausgegründet. Träger ist die Schulstiftung Osnabrück.
- h) Im Jahr 2011 wandte sich die Bremische Evangelische Kirche an den Senat, um eine Evangelische Oberschule zu gründen.
- i) Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 beantragte die Stiftung Katholische Schule der Diözese Hildesheim die Genehmigung der Grundschule Stella Maris als Nachfolge der geschlossenen Grundschule Johannesschule und Alfred-Delp-Schule.
- j) Der Paritätische Wohlfahrtsverband Bremen wandte sich mit einem Positionspapier „Bürgerschulen für Bremen“ 2013 an den Senat zur Gründung einer „Bürgerschule“, Schulart unklar.
- k) Der Verein zur Förderung alternativer Schulprojekte e. V. (VFAS) stellte im Mai 2014 den Antrag zur Gründung einer Oberschule für die Jahrgänge fünf bis zehn.
- l) Im Jahr 2015 wandte sich der Verein „Bremen kommt e. V.“ an den Senat, bezüglich einer bilingualen Grundschule.
- m) Der Elternverein Entfaltungspunkte wandte sich 2018 an den Senat, bezüglich einer „Grundschule mit angegliederter Gesamtschule mit besonderer pädagogischer Bedeutung“.

11. Um welche Schularten handelte es sich jeweils?

Vergleiche Antwort auf Frage zehn.

12. Wie viele und welche dieser Initiativen führten zu einer Gründung?

Insgesamt wurden seit dem Schuljahr 2007/2008 vier neue Schulen gegründet. Die Initiativen, die in der Antwort auf Frage zehn unter den Buchstaben g), i), und k) aufgeführt sind, führten zu einer Gründung. Darüber hinaus wurde im

Jahr 2007/2008 das Nebelthau-Gymnasium gegründet, dessen Antrag im Jahr 2006 gestellt worden war.

13. Was waren aus Sicht des Senats die jeweiligen Gründe für ein Scheitern des Vorhabens?

Die in der Antwort auf Frage zehn genannten Anfragen und Bekundungen hatten mehr oder weniger verbindlichen Charakter. Über die Gründe, warum im einzelnen Fall kein Antrag gestellt wurde, müsste letztlich spekuliert werden. Folgendes ist jedoch gesichert:

- Nach Artikel 7 Absatz 5 Grundgesetz sind Grundschulen in freier Trägerschaft nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Die rechtlichen Hürden für die Genehmigung einer privaten Grundschule liegen deutlich höher als für eine weiterführende allgemeinbildende oder eine sonstige Schule in freier Trägerschaft. Der Grundschulbereich ist nach den diesen Vorgaben des Grundgesetzes mit einem besonderen staatlichen Vorrang ausgestattet.
- Im Fall der „Freien Schule“ genügte das von den Antragstellern vorgelegte Konzept nicht der verfassungsrechtlich bestimmten Anforderung eines besonderen pädagogischen Interesses an einer solchen Schule. Das OVG Bremen hat diese Ansicht der Freien Hansestadt Bremen als rechtsfehlerfrei bewertet und die Klage des Trägers abgewiesen, OVG Bremen, Urteil vom 6. Juni 2012 – 2 A 267/10.
- Der „Humanistischen Schule Bremen“ war die Genehmigung aus zwei Gründen zu versagen: Zum einen fehlte es dem Konzept an der notwendigen weltanschaulichen Prägung. Zum anderen stand der Genehmigung der geplanten Schule entgegen, dass sie mit der Gesamtkonzeption des Bremer Schulsystems, das von einer vierjährigen Grundschule ausgeht, nicht zu vereinbaren war. Beide Ablehnungsgründe hat das OVG Bremen bestätigt, OVG Bremen, Urteil vom 24. April 2012 – 2 A 271/10.

14. Inwieweit sieht der Senat in der „drei-Jahres-Sperre“ zur Auszahlung von Zuschüssen in § 20 Absatz 1. S. 2 Privatschulgesetz ein entscheidendes Hemmnis bei der Gründung von Schulen in freier Trägerschaft?

Wartefristen für die Zahlung staatlicher Zuschüsse haben den Zweck, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden, der Aufschluss über die wirtschaftliche Solidität und pädagogische Bewährung des Schulträgers und damit über die effektive Verwendung öffentlicher Gelder gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat demgemäß die Wartefrist von drei Jahren bis zum Beginn der staatlichen Förderung für verfassungsgemäß erklärt, BVerfGE 90, 107, 117 ff..

15. In welcher Weise hat der Senat bislang die Schulgründung in freier Trägerschaft unterstützt?

Der Senat hat Gründungsinitiativen in nicht abschließender Aufzählung durch schul- und personalrechtliche Auskünfte und schulkonzeptionelle Beratung sowie durch bauliche Beratung und Begehung von Immobilien unterstützt. Die Frage greift jedoch zu kurz, da der Senat bei aller Unterstützung den gesetzlichen Auftrag erfüllen muss, sicherzustellen, dass Gründungsinitiativen die Genehmigungsbedingungen erfüllen. Dies dient wiederum dem Zweck zu gewährleisten, dass die potenziellen Schülerinnen und Schüler einer privaten Ersatzschule ihrer Schulpflicht in verbindlicher, sicherer und qualitätsvoller Weise nachkommen können.

16. In welcher Weise gedenkt der Senat dies zukünftig tun?

Der Senat gedenkt diese Praxis wie beschrieben fortzuführen.

17. Was sind nach Sicht des Senats die spezifischen Herausforderungen für Schulen in freier Trägerschaft in der Gründungsphase und danach?

Die Frage wird zusammen mit Frage 18 beantwortet.

18. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, was bestehende Schulen in freier Trägerschaft als erschwerende Rahmenbedingungen in der Gründungsphase und danach erlebt haben/erleben?

Die Fragen 17 und 18 sind nicht generell zu beantworten, vielmehr sind die Spezifika des einzelnen Trägers entscheidend. Ein versierter Träger wie die Schulfoundation des Bistums Osnabrück mit derzeit 21 Schulen in Niedersachsen und Bremen, mit Erfahrung im Betrieb von Schulen, einer eigenen schulaufsichtlichen Infrastruktur und finanzieller Sicherheit befindet sich in der Gründung einer Schule in einer ganz anderen Situation als eine mehr oder weniger spontane Initiative aus bürgerlichem Engagement. Letztere steht vor der Schwierigkeit, einen soliden Wirtschaftsplan aufzustellen und personelle, räumlich sächliche sowie curriculare Genehmigungsbedingungen zu erfüllen. Der Senat hat die Erfahrung gemacht, dass sich eine solche Initiative über den zumindest mehrmonatigen Gründungszeitraum wie auch in den ersten Betriebsjahren kontinuierlich rat- und auskunftssuchend an ihn wendet.

19. Wie sieht die Kommunikationsstruktur mit den Schulen in freier Trägerschaft bisher aus? Regelmäßiger Austausch, formell, informell, welche Ebenen, und so weiter.

Der Senat kommuniziert mit den privaten Ersatzschulen regelmäßig und anlassbezogen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten. Im Folgenden wird eine nicht abschließende Darstellung gegeben:

In einer vierteljährlichen Besprechung zwischen dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft, die sämtliche private Ersatzschulen im Land Bremen repräsentiert, und der Senatorin für Kinder und Bildung findet eine Verständigung zu Themen statt, die beiderseitig eingebracht werden. Einmal jährlich findet diese Besprechung auf der Ebene der Hausleitung statt.

Im zeitlichen Kontext des für die Zuschussberechnung relevanten Stichtags 15. Oktober eines jeden Jahres lädt die Senatorin für Kinder und Bildung die Träger zur Information über die Entwicklung der Zuschüsse ein. Darüber hinaus finden schulbezogene Abstimmungsgespräche bezüglich der Schülerzahlen und der Endabrechnung mit dem Vorstand, der Verwaltungsleitung und den Sekretärinnen statt.

Die Schulleitungen sind eingeladen, an den regionalen und schulstufenbezogenen Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu der die Schulaufsicht der öffentlichen Schulen einlädt. Auf diese Weise wird die regionale Kooperation ermöglicht und befördert.

Die Senatorin für Kinder und Bildung lädt anlassbezogen zu Information und Austausch ein, zuletzt im Oktober 2019 zur Umsetzung des Digitalpakts Schule.

Die Senatorin für Kinder und Bildung berät auf Anfragen der Schulen schriftlich, fernmündlich oder in Räumlichkeiten der senatorischen Behörde oder der Schule zu schulrechtlichen und schulfachlichen Angelegenheiten.

Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht folgende regelmäßige Auskünfte, Berichte und Nachweise:

- Jährliche KMK-Abfrage zur Art des Ganztagschulbetriebs sowie zur Anzahl der Kinder
- Jährliche Abfrage der Internationalität der Schülerinnen und Schüler an der International School of Bremen
- Nachweise über sonderpädagogischen Förderbedarf bei Aufnahmen von SuS an der Tobias-Schule Bremen

- Jährliche Schulgeldabfrage zur Sicherung des Sonderungsverbots nach § 5 Absatz 2 Privatschulgesetz
- Verzichtserklärungen Einschulung in Jahrgangsstufe 1 und Aufnahmeverfahren Jahrgang 5, zur Planung und Durchführung des Einschulungsverfahrens und des Übergangsverfahrens von der Grundschule auf die weiterführende Schule
- Schülerdatenabgleich beim Schulwechsel
- Die Senatorin für Kinder und Bildung führt im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht folgende regelmäßige und anlassbezogenen Prüfungen durch:
 - Genehmigungsverfahren gemäß § 5 Bremisches Privatschulgesetz
 - Genehmigung § 20 (1) BremSchulG in Verbindung mit § 5 Privatschulgesetz, Anpassung der Schulstruktur
 - Anträge auf Anerkennung gemäß § 12 Privatschulgesetz
 - Anträge auf Genehmigung als pädagogische Leiterin beziehungsweise als pädagogischer Leiter gemäß § 10 Privatschulgesetz
 - Anträge auf Lehrgenehmigungen gemäß § 10 Privatschulgesetz
 - Externe Prüfungen Sek. I und Sek. II im Falle nicht anerkannter privater Ersatzschulen, solchen, die nicht die Berechtigung haben, Prüfungen abzunehmen und Abschlüsse zu vergeben
 - Prüfungsvorsitz im Abitur von anerkannten Ersatzschulen
 - Überprüfung des schulinternen Curriculums, anlassbezogen
 - Nachweise der Internationalität der SuS an der ISB, in Zweifelsfällen
 - Überprüfung anlässlich von Vorfällen/Beschwerden von Eltern

20. Hält der Senat dies für ausreichend und woran misst er dies?

Gemessen den Anforderungen einer adäquaten staatlichen Rechts- und Fachaufsicht über private Ersatzschulen sowie deren Bezuschussung hält der Senat seine in der Antwort auf Frage 19 dargestellten Aktivitäten für ausreichend. Darüber hinaus leistet der Senat erhebliche Beratungsarbeit, um Schulen und deren Träger im Schulbetrieb zu unterstützen.

21. Welche konkreten Maßnahmen können unternommen werden, um bei bisher gescheiterten Schulen die Hindernisse doch noch aus dem Weg zu räumen?

Soweit Gründungsinitiativen an den gesetzlich gegebenen Genehmigungsbedingungen scheitern, die den Zweck haben, sicherzustellen, dass die potenziellen Schülerinnen und Schüler einer privaten Ersatzschule ihrer Schulpflicht in verbindlicher, sicherer und qualitätsvoller Weise nachkommen können, können die Hindernisse nur aus dem Weg geräumt werden, indem die Bedingungen durch die Antragstellerinnen erfüllt werden.

22. Inwieweit ist nach Ansicht des Senats der Vorschlag rechtlich umsetzbar, bei den anstehenden Schulneugründungen in Bremen und Bremerhaven für mindestens zwei Schulen ein Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung von freien Trägern durchzuführen?

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Bildung (Artikel 27 Bremische Landesverfassung) beinhaltet den sozialstaatlichen Verfassungsauftrag, dieses Recht durch öffentliche Einrichtungen, also durch staatliche Schulen zu sichern. Die Leistungsfunktion des Artikels 27 der Bremischen Landesverfassung verpflichtet den Staat, selbst Bildungseinrichtungen in ausreichendem Umfang bereit zu stellen. Diese Leistungspflicht des Staates wird durch die Bremische Landesverfassung zu einem Recht auf kostenfreie Bildung verstärkt.

Zur Erfüllung dieser verfassungsunmittelbaren Verpflichtung kann der Staat nicht auf private Schulträger zurückgreifen.

Anlage: Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz

Anlage(n):

1. Anlage_Gründung_Schulen_Privatschulfinanzierung

Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i.d.F. vom 25.02.2016)

Die tabellarische Übersicht über die Finanzierung der privaten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge gegliedert.

In Spalte I sind die Voraussetzungen erfasst, unter denen Regelfinanzhilfe gewährt wird. Unter II. ist - in der notwendigen verkürzten Form - dargestellt, wie sich diese Regelfinanzhilfe berechnet. In Spalte III ist erfasst, in welcher Form eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe erfolgt. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es in allen Ländern auch noch andere Formen der Finanzhilfe für Ersatzschulen. Diese werden in Spalte IV als sonstige Arten von Finanzhilfe aufgezählt. Die Tabelle schließt ab mit Spalte V, in der der Betrag angegeben wird, der jährlich pro Schüler aufgewendet wird, wobei nach Schularten differenziert wird.

Die Tabelle ist ferner - horizontal mit arabischen Zahlen - untergliedert nach Arten von Ersatzschulen, sofern dies für die einzelnen Länder deswegen erforderlich ist, weil Voraussetzungen und Berechnung der Regelfinanzhilfe sowie die Verwendungsprüfung oder sonstige Arten von Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulformen unterschiedlichen Regeln folgen.

Die Fußnoten enthalten nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die der Übersichtlichkeit halber nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten.

Die Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

Die in der Spalte V der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert.

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015
Nebenstehendes gilt für alle Schulen, soweit nicht anderes vermerkt	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigte Ersatzschule - Antrag - Wartefrist (drei Jahre)¹ - Gemeinnützigkeit <p>§ 17 Privatschulgesetz (PSchG)</p>	<p>Schülerzahl² höchstens Zahl der Klassen * Klassenrichtzahlen an öffentlichen Schulen</p> <p>Schülerbezogener Zuschuss („Kopfsatz“) als bestimmter %-Satz des Endgrundgehalts für beamtete Lehrkräfte an der entsprechenden Schulart (s. nachfolgend bei den einzelnen Schularten) zuzüglich des jeweiligen %-Satzes des ehebezogenen Familienzuschlags sowie des Familienzuschlags für zwei Kinder, § 18 Abs. 2 PSchG</p> <p>%-Sätze gelten ab 01.08.2015</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Baukostenzuschuss in Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bauaufwands, § 18 Abs. 7 PSchG - Zuschuss zu Versorgungsbezügen, die an Lehrer gezahlt werden, § 19 PSchG 	s. bei den einzelnen Schularten
1. Grundschulen, Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen	s. o.	76,9 % aus A 12			3627 €
2. Hauptschulen und Werkrealschulen	s. o.	120,2 % aus A 12			5670 €
3. Realschulen	s. o.	75,7 % aus A 13			3938 €

1 Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden Schule nicht erforderlich ist oder wenn eine Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG).

2 Für Kopfsatzschulen: Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik; zu 7/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Vorjahr und zu 5/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im lfd. Jahr berücksichtigt (§ 18 Abs. 5 PSchG).

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015
4. Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen	s. o.	87,0 % aus A 14			4801 €
5. Gymnasien, Klasse 13 der Freien Waldorfschulen und dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemein- schaftsschulen	s. o.	90,1 % aus A 14			4972 €
6. Gemeinschaftsschulen Klasse 5 bis 10	s. o.	arithmetischer Mittelwert aus 2., 3. und 5. zuzüglich 10 % für Ganztagsbetrieb			5346 €
7. Berufliche Gymnasien	s. o.	94,1 % aus A 14			5360 €
8. Fachschulen für Sozialpä- dagogik	s. o.	115,6 % aus A 14			6613 €
9. Berufsschulen (ab 01.08.2015)		98,3 % aus A 13			5114 €
10. Berufsfachschulen, Fach- schulen a) technische b) übrige	s. o.	a) 126,6 % b) 117,0 % aus A 13			a) 6586 € b) 6086 €
11. Berufskollegs a) technische b) übrige	s. o.	a) 111,8 % b) 102,2 % aus A 13			a) 5816 € b) 5317 €

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015
12. Sonderschulen ¹	s. o.	Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) Zuzüglich pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule § 18 Abs. 3 PSchG	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung		Angaben nicht möglich; faktisch weitgehende Kostendeckung
13. Schulen des zweiten Bildungswegs a) Abendrealschulen, b) Abendgymnasien, c) Kollegs		Personalkostenzuschuss (Lehrkräfte): - die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen Personalkostenzuschuss (Schulleitung): - monatlich je Klasse jeweils aus dem Anfangsgrundgehalt: a) 3,3 % aus A 14 b) 3,5 % aus A 15 c) 3,5 % aus A 15 Personalkostenzuschuss (Verwaltung):	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung		Angabe nicht möglich

¹ Bezeichnung seit 01.08.2015: sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren; für Heimsonderschulen/sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat gilt bei Baumaßnahmen abweichend ein Fördersatz von 65 %, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist.

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015
		<ul style="list-style-type: none"> - monatlich je Klasse jeweils aus dem Anfangsentgelt der Entgeltgruppe E 9 TV-L <ul style="list-style-type: none"> a) 6,0 % b) 6,0 % c) 6,0 % <p>Sachkostenbezuschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie eine Bezuschung der übrigen notwendigen sächlichen Kosten. <p>§ 18 Abs. 4 PSchG</p>			

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	VI. Jahresbetrag pro Schüler 2014
1. Grund- und Mittelschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts – auch Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind – (nicht natürliche Personen) - Gemeinnützigkeit - Wartefrist (zwei Jahre)¹ <p>Art. 29, 31, 32 und 58 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)</p>	<p>Notwendiger Personalaufwand = pauschale Zuschüsse (Art. 31 BaySchFG)</p> <p>zuzüglich</p> <p>pauschaler Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler je Schuljahr für den notwendigen Schulaufwand (Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BaySchFG)</p> <p>Für Schulen in kirchlicher Trägerschaft bestehen Sonderregelungen (vgl. Art. 58 BaySchFG).</p>	<p>Verwendungsnachweise, Gewinn- und Verlustrechnung sowie</p> <p>Verwendungsbestätigung (vgl. Art. 29 Abs. 4 BaySchFG, § 14a Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AV-BaySchFG))</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Zuordnung von Lehrern an staatlich anerkannten Schulen unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 31 Abs. 5 BaySchFG - Sonderkostenzuschuss für Schülerbeförderung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 32 Abs. 1 Satz 6 ff. BaySchFG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG 	<p>rd. 4.200 Euro (ohne Baukostenersatz, plus zugeordnete staatliche Lehrkräfte)</p>
2. Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Private Förderschule entspricht in Ausbau und 	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte², (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchF) zuzüglich 80 %³ bzw. 100 %⁴ des notwendigen Schulaufwands (Art. 34 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Überprüfung durch Vorlage eines Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 34 Satz 1 	<p>rd. 6.900 Euro (ohne Baukostenersatz, plus zugeordnete staatliche Lehrkräfte)</p>

¹ Vor Ablauf der 2 Jahre werden 65 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 6 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird ersetzt, wenn die Schule mindestens 2 Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat

² Berechnet wird das Grundgehalt der 7. Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte eingereiht sind, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen und Versorgungszuschlag von 25 % aus diesen Bezügen.

³ Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Sonderpädagogische Förderzentren und Schulen für Kranke (Art. 34 Satz 1 BaySchFG).

⁴ Übrige Förderschulen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG) und Schulen, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	VI. Jahresbetrag pro Schüler 2014
	Gliederung öffentlicher Förderschule Art. 29, 33, 34, 34a, 35 BaySchFG	BaySchFG) Soweit die private Förderschule den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht und ggf. das Ganztagsangebot kostenfrei anbietet, verbesserte Förderung unter den Voraussetzungen des Art. 34a BaySchFG		Halbsatz 2 BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen ¹ , Art. 34 Satz 2 BaySchFG - Härteausgleich nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG - Finanzierung von Ganztagsangeboten (in Fällen des Art. 34a Abs. 2 BaySchFG ohne Eigenanteil) - Zuschüsse bei Blockbeschulung, Art. 37 BaySchFG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG	
3.1 Realschulen 3.1.1 Abendrealschulen 3.2. Gymnasien 3.2.1. Abendgymnasien 3.2.2 Kollegs	- Anerkannte Ersatzschulen ² - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Voller Ausbau der Schule in aufsteigenden Jahr-	Betriebszuschuss gem. Art. 38 i.V.m. Art. 17 BaySchFG 112 % des Lehrpersonalaufwands 3.1 und 3.1.1: 1/24,00 der Bezüge ³ nach A 13 multipliziert mit den zu-	Nicht regelmäßig, die Vorlage von Verwendungsnachweisen/ Gewinn- und Verlustrechnungen kann verlangt werden.	- Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 40 i.V.m. Art. 57a BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG - Beurlaubung von staatli-	3.1. und 3.1.1: ca. 4.900,-- Euro 3.2., 3.2.1 und 3.2.2: ca. 6.700,-- Euro

¹ Mit Ausnahme der Schulen für Kranke.

² Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 BaySchFG).

³ Der Berechnung der Bezüge zu Grunde gelegt werden das Grundgehalt der 7. Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und die jährliche Sonderzahlung.

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	VI. Jahresbetrag pro Schüler 2014
	<p>gangsstufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren wurden von mindestens 2 Dritteln der Schüler mit Erfolg abgelegt <p>Art. 29, 38 Abs. 1, 3 BaySchFG</p>	<p>schussfähigen Lehrerwochenstunden</p> <p>3.2, 3.2.1 und 3.2.2: 1/23,00 der Bezüge nach A 14 multipliziert mit den zuschussfähigen Lehrerwochenstunden</p>		<p>chen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulgeldersatz (Staatlich anerkannte Schulen bis zu 102,50 Euro je Unterrichtsmonat und Schüler, staatlich genehmigte 70 v.H. hiervon), Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG 	
<p>4. Berufliche Schulen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsfachschulen - Wirtschaftsschulen - Fachschulen - Fachoberschulen - Berufsoberschulen - Fachakademien 	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Ersatzschule¹ - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Voller Ausbau - Erfolgreiche Abschlussprüfungen <p>Art. 28, 29, 41 – 47 BaySchFG und ausführende untergesetzliche Rechtsvorschriften</p>	<p>Betriebszuschuss gem. Art. 41 BaySchG:</p> <p>79 %² bzw. 89 %³ bzw. 100 %⁴ des notwendigen pauschalierten Lehrpersonalaufwands</p> <p>zuzüglich</p> <p>Erhöhung um 0,2 % für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 94 BayBesG gewährt werden</p>	wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG - Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG - Schulgeldersatz (Staatlich anerkannte Schulen bis zu 102,50 Euro je Unterrichtsmonat und Schüler, staatlich genehmigte 70 v.H. hiervon), 	Ein Pro-Kopf-Betrag pro Schüler lässt sich nicht berechnen.

1 Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2, 3 BaySchFG)

2 Berufsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

3 Wirtschaftsschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG).

4 Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	VI. Jahresbetrag pro Schüler 2014
				Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese ge- währt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG	
5. Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Schule einschl. Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut¹ - Erfolgreiche Abiturprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von mind. 2/3 der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben - Schule bietet Gewähr dafür, dass sie Bildungs- und Erziehungsziele in gleichwertiger Weise mit entsprechender öffentlicher Schule erfüllt. Art. 29, 45 Abs. 1 BaySchFG	Klasse 1 bis 4 wie 1. Klasse 5 bis 13 wie 3.2. Für die Bezuschussung gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien. Art. 45 Abs. 1 BaySchFG.	wie 3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer; Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 und Art. 57a BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 71,75 Euro je Unterrichtsmonat und Schüler), Art. 47 Abs. 4 BaySchG - Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG 	<ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1 bis 4: Gegenüber 1 nicht gesondert ausgewiesen - Klasse 5 bis 13: ca. 5.700,-- Euro

¹ Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 BaySchFG).

Land: Berlin Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Allgemeinbildende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung als Ersatzschule - Wartefrist¹ (abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre) § 101 Schulgesetz – Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist. 	<p>93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)²</p> <p>Ggf. Kürzungen, wenn die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 % der vergleichbaren Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen überschreitet. Gekürzt wird um den darüber liegenden Betrag.</p>	<p>Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach Ablauf des Bewilligungsjahres in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung sind beizufügen.</p>	<p>Nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten für die gleichen Zwecke wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte, § 101 Abs. 8 SchulG</p>	
2. Berufliche Schulen	Wie 1.	<p>100 % der tatsächlichen Personalkosten³</p> <p>Höchstgrenze: 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)</p> <p>Ggf. Kürzung wie 1.</p>	wie 1.	wie 1.	
3. Sonderschulen mit d. sonderpädagogischen Förderschwerpunkten – „Körperliche u. motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“	Wie 1.	<p>115 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)</p> <p>Ggf. Kürzung wie 1.</p>	wie 1.	wie 1.	

- 1 Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.
- 2 Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.
- 3 Als tatsächliche Personalkosten gelten u.a. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung, Aufwendungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Land: Brandenburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - - Gemeinnützigkeit des Schulträgers Wartefrist (drei Jahre), Verkürzung auf zwei Jahre möglich, wenn der Träger im Land Brandenburg bereits einen Betriebskostenzuschuss für eine staatlich anerkannte Ersatzschule erhält und das für Schule zuständige Ministerium den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält (§ 124 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg – Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG). 	<p>Zuschusszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)</p> <p>Gemäß § 124a BbgSchulG wird der Betriebskostenzuschuss¹ auf Basis eines jährlichen Pauschalbetrags für jede Schülerin und jeden Schüler bezogen auf die jeweils besuchte Schulform ermittelt (Schülersausgabensatz). Bei den beruflichen Schulen tritt an die Stelle der Schulform der Bildungsgang, der Beruf oder die Fachrichtung.</p> <p>t.</p>	<p>Für das Bewilligungsjahr ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, ein Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlichen, zweckentsprechend getätigten Ausgaben (für Personal- und Sachkosten) berücksichtigt werden (§ 6 ESZV).</p> <p>Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuschussbetrag nachberechnet. Dies kann zu Nachzahlungsansprüchen der Träger oder zu Rückforderungen des Ministeriums führen (§ 8 ESZV).</p>	<p>Der Betriebskostenzuschuss wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Personal- und Sachkosten gewährt. Zusätzliche Zuschüsse werden nach § 124 a Abs. 7, 8 Nr. 6 BbgSchulG i. V. m. § 4 ESZV für Ganztagsangebote, die flexible Eingangsphase, die Betreuung der praktischen Ausbildung oder des Praktikums von Bildungsgängen an beruflichen Schulen sowie für den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt. Die zusätzlichen Zuschüsse werden schülerbezogen ermittelt (§ 4 Abs. 2 i. V. m. der Anlage zur ESZV).</p>	<p>Die Höhe der einzelnen Betriebskostenzuschüsse und Berechnungsgrundlagen werden jährlich im Amtsblatt des MBS veröfentlicht. Für das Schuljahr 2015/16 sind die einzelnen Kostensätze dem Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Mai 2015 (S. 90 ff.) des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport zu entnehmen.</p>

1. Der Schülersausgabensatz je Schulform und Jahr wird nach der Formel $Z = P * L/S * a * b$ ermittelt. Dabei stellt „Z“ den Schülersausgabensatz je Schulform und Jahr, „P“ die jährlichen Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform einschließlich eines Zuschlags für das sonstige Personal, „L/S“ die Lehrerstellen je Schülerin und Schüler, „a“ den Zuschlagfaktor für Sachkosten und „b“ den Zuschussfaktor dar. Der Zuschlagfaktor für Sachkosten (b) wurde auf 1,25 festgelegt, der Zuschussfaktor (a) auf 0,94 (a). Für schwer mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wurde der Zuschussfaktor auf 1,0 festgelegt Die Personaldurchschnittskosten für angestellte Lehrkräfte in vergleichbaren öffentlichen Schulen nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zum Ende des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für das sonstige Personal anfallenden Personalkosten werden mit einem Zuschlag von 8 % auf die Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe berücksichtigt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 124a BbgSchulG und der ESZV.

Land: Bremen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung		III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 (einschl. Waldorfschulen)	Gemeinnützigkeit Wartefrist: drei Jahre ¹ (§ 20 Abs. 1 S. 2 PrivatschulG i.d.F. v. 1.8.2014)	Jährlicher Zuschuss ² : Prozentsatz der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr (Schülerkostensatz)	72,3 % des Schülerkostensatzes	Ausschließlich Kontrolle der Schülerzahl in Hinsicht auf den Status Landeskinder (zuschussberechtigt von Bremen). Gastschüler/innen aus dem niedersächsischen Umland werden nicht bezuschusst.	keine	Euro 3.463,--
2. Oberschule und Waldorfschule		x Zahl der Schüler, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen ³ und ihre Wohnung in Bremen haben (§ 20 Abs. 2, 4 PrivatschulG)	76 % des Schülerkostensatzes			Euro 4.116,--
3. Gymnasium			93 % des Schülerkostensatzes			Euro 4.222,--
4. Förderzentrum		Monatliche Grundsumme pro Schüler (§ 22 Abs. 3 S. 1 PrivatschulG n.F. i.V.m § 17 Abs. 3 PrivatschulG a.F.)				Euro 10.445,--

¹ Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 PrivatschulG).

² Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 S. 3 PrivatschulG).

³ Dabei gilt die Zahl der Schüler am Stichtag 15.10. des Vorjahres für Januar bis Juli des lfd. Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am Stichtag 15.10. des lfd. Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.

Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Ersatzschulen einschließlich Sonderschulen in freier Trägerschaft (seit 01.01.2004)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wirtschaftliche Bedürftigkeit¹ - Wartefrist (drei Jahre)² - bei Vorschulklassen: Finanzhilfe nur, wenn VSK-Anteil bzw. -erweiterung nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr <p>Nach Ablauf der Wartefrist wird die Hälfte der währenddessen entgangenen Finanzhilfe in 10 gleich Jahresraten nachgezahlt.</p> <p>§§ 14, 18 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG)</p>	<p>Berechnung je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz)</p> <p>Ersatzschulen ohne Sonderschulen: Schülerkostensatz = 85% (ab 2011) der Gesamtkosten³ der entsprechenden staatlichen Schulen je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend dem Halbjahresbericht zum Haushaltsplan.</p> <p>Sonderschulen: Schülerkostensatz = 100 % der Gesamtkosten⁴ der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend dem Halbjahresbericht zum Haushaltsplan.</p> <p>Aller Ersatzschulen: Berücksichtigung der Zahl von Schülerinnen und Schülern, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Woh-</p>	<p>§ 23 HmbSfTG</p> <p>Zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen, beizufügen ist ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss.</p> <p>Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung und die Wirtschaftsführung zu prüfen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p>	<p>Beurlaubung von staatl. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren unter Fortzahlung der Dienst- bzw. Anwärterbezüge als Finanzhilfe-Surrogat.</p> <p>§§ 10, 20 HmbSfTG</p> <p>Investitionszuwendungen nach Landeshaushaltsordnung bei mind. 10 % Eigenbeteiligung.</p>	<p>Schülerkostensätze im Jahr 2016 (nicht vollständig):</p> <p>Vorschulklasse: 4.303,55 Euro</p> <p>Grundschule: 5.093,20 Euro</p> <p>Grundschule Ganztags (neu, voll gebunden): 5.859,90 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe Gymnasium: 4.775,30 Euro</p> <p>Gymnasium Sek I: 5.463,80 Euro</p> <p>Gymnasium Sek II: 6.830,60 Euro</p> <p>Stadtteilschule Sek I: 5.589,60 Euro</p> <p>Stadtteilschule Sek II: 6.295,95 Euro</p> <p>Aufbaugymnasium: entfällt</p>

- 1 Wirtschaftlich bedürftig ist ein Ersatzschulträger, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken (§ 14 Abs. 2 HmbSfTG).
- 2 Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSfTG).
- 3 Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten
- 4 Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		<p>nung in Hamburg haben. Dabei wird die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres zu 7/12 berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung von Mehrkosten für Ganztagsangebot nur, wenn GT-Anteil bzw. – Erweiterung in der entsprechenden Schulform und GT-Form nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr.</p> <p>Höchstgrenze: Haushaltsfehlbetrag = durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Betriebsausgaben der Ersatzschule (einschließlich Abschreibungen), die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen.</p> <p>§§ 15, 16, 17, 19, 22 HmbS-ftG</p>			<p>Abendgymnasium: 4.929,15 Euro</p> <p>Förderschule: 17.680,-- Euro</p> <p>Schule für Körperbehinderte: 29.878,-- Euro</p> <p>Schule für geistig Behinderte: 25.060,-- Euro</p> <p>Schule für Sinnesgeschädigte: 30.989,-- Euro</p> <p>Schule für Schwerst-Mehrfachbehinderte: 35.427,-- Euro</p>

Land: Hessen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Schülersätze, Stand 2015		
Schulart					Schülersatz	Euro	
Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigte Ersatzschule - Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung - Wartefrist grds. 3 Jahre <p>§ 1 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG)</p>	<p>Schülersatz nach § 2 Abs. 5 ESchFG 85 % der Kosten pro Schülerin bzw. Schüler der entsprechenden Schulform und –stufe der öffentlichen Schulen inklusive einem Anteil der Sachausgaben der kommunalen Schulträger. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung beträgt der Satz 90 % des dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechenden Betrages.</p> <p>x Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule + Sachkostenbeitrag der kommunalen Schulträger nach § 7 ESchFG i.H.v. 75 % des Gastschulbeitrags (§ 165 HSchG) pro Schüler.</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, § 5 ESchFG - Schülerförderungskosten, § 161 Abs. 10 HSchG - Investitionskosten für heim- und anstaltsgebundene Förderschulen, § 4 Abs. 2 ESchFG - beamtete Lehrkräfte können mit oder ohne Fortzahlung der Bezüge an zuschussberechtigte Ersatzschulen beurlaubt werden. - Erweitert ein privater Schulträger eine zuschussberechtigte Ersatzschule am gleichen Schulstandort um eine weitere Schulform, so wird die Beihilfe für die neue Schulform mit dem Beginn des Jahres gewährt, das auf die Genehmigung der 	<p>Allgemeine Schulen (85 %)</p> <p>Abendgymnasium 5.743 Abendhauptschule 3.274 Abendrealschule 3.374 Besondere Bildungsgänge Teilzeit 3.972 Besondere Bildungsgänge Vollzeit (BVJ) 5.958 Berufliches Gymnasium 5.774 Berufsschule Vollzeit 1.589 Berufsfachschule Vollzeit 4.962 Förderstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 von Grundschulen 4.763 Fachoberschule - Teilzeit 2.902 Fachoberschule - Vollzeit 4.353 Fachschule Teilzeit 3.365 Fachschule Vollzeit 5.047 Grundschule/ Grundschulzweig 3.817 gymnasiale Oberstufe 6.547 Gymnasium / Gymnasialzweig 4.173 Hauptschule/ Hauptschulzweig 3.274 Integrierte Jahrgangsstufe 4.352 Kolleg 6.245 Realschule/ Realschulzweig 3.374</p> <p>Förderschulen (90 %)</p> <p>Förderschwerpunkt Sehen (bisher Blinde) 12.608 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 12.520</p>		

Land: Hessen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Schülersätze, Stand 2015	
Schulart					Schülersatz	Euro
				neuen Schulform folgt, § 1 Abs. 3 ESchFG	Förderschwerpunkt Hören	12.401
					Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	15.066
					Förderschwerpunkt Kranke	10.791
					Förderschwerpunkt Lernen	7.326
					Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	13.463
					Förderschwerpunkt Sehen (bisher Sehbehinderte)	11.703
					Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung	10.685

Land: Mecklenburg-Vorpommern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand ab 01.08.2015
1. Ersatzschulen (bis auf die unter 2. genannten)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit - 3-jährige Wartefrist § 127 Schulgesetz (SchulG M-V) i. v. m § 6 PSchVO MV 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Personalausgabenzuschüsse bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes. Sie umfassen die schülerbezogene Grundausstattung und Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote. (§ 128 Abs.1 und 2) - Die tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft geteilt – Schülerkostensatz -. - Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen gebildet. Dieses Produkt wird mit 	Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 30. Juni (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde (gemäß § 127 Absatz 2 SchulG MV).	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlung von Schulkostenbeiträgen für die Schüler der Ersatzschule (§ 129 i.V.m. § 115 Abs. 1-4 SchulG M-V) - Baukostenzuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 130 Abs. 1 SchulG M-V) 	<p>Grundschulen: 3.594,63 Euro</p> <p>Orientierungsstufe 5.021,35 Euro</p> <p>Regionale Schule, Jahrgangsstufe 7-10 5.021,83 Euro</p> <p>Gesamtschule, Schüler Jahrgangsstufe 7 bis 12/13 4.954,82 Euro</p> <p>Gymnasien, Schüler Jahrgangsstufe 7-12/13: 4.716,72 Euro</p> <p>Berufsschule: 1.818,87 Euro</p> <p>Berufsfachschule: von 1.738,88 Euro bis zu 4.939,48 Euro 1)</p> <p>Höhere Berufsfachschule: von 3.283,05 Euro bis zu 10.335,71 Euro 1)</p> <p>Fachschulen: Von 2.218,32 Euro bis zu 4.664,06 Euro 1)</p>

1) je nach Bildungsgang, vgl. § 128a SchulG M-V

Land: Mecklenburg-Vorpommern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand ab 01.08.2015
		<p>dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen 85 Prozent und für die Schüler an beruflichen Schulen 50 – 80 % je nach Bildungsgang beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinzu kommen Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote, - Die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze sind in § 128a SchulG M-V festgeschrieben. Sie werden schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 SchulG M-V neu berechnet und angepasst. 			
2.	- Antrag	- Für Schüler an Förderschulen	wie 1.	wie 1.	

Land: Mecklenburg-Vorpommern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand ab 01.08.2015
<ul style="list-style-type: none"> - Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit § 127 Schulgesetz (SchulG M-V) i. V. m. § 6 PschVO MV 	<ul style="list-style-type: none"> und entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 % 			<ul style="list-style-type: none"> Schulen für Erziehungsschwierige 15.924,94 Euro Schulen zur individuellen Lebensbewältigung 18.808,44 Euro Fachschule (berufliche Rehabilitation): 4.664,06 Euro

Land: Niedersachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015/16 ¹
Anerkannte Ersatzschulen ² Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Genehmigung - Staatliche Anerkennung (soweit keine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung) - Wartefrist (drei Jahre seit der Genehmigung)³ - Gemeinnützigkeit: Träger darf keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder erstreben, für Körperschaften gilt § 52 Abgabenordnung - Ausschlussfrist: Anspruch ist für jedes Schuljahr innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen <p>§ 149 NSchG §§ 1-3 FinHVO</p>	<p>1. Grundbetrag (§ 150 NSchG): Schülerdurchschnittszahl⁴ x Schülerbetrag</p> <p>Der Schülerbetrag⁵ ergibt sich durch Multiplikation von Stunden je Schüler („Schülerstunden“) mit einem schulformspezifischen Stundensatz⁶ nach den aus öffentlichen Schulen hergeleiteten Verhältnissen.</p> <p>Dieselbe Berechnung wird nach Maßgabe der Verhältnisse an der einzelnen Ersatzschule vorgenommen. Die beiden so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen und der niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zu Grunde gelegt (§ 150 Abs. 6 NSchG)</p> <p>2. Erhöhungsbetrag Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zu den</p>	Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen (§§ 150 Abs. 10, 154 Abs. 5 NSchG).	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendung zu den Kosten von Bauten und Erstausrüstung (§ 151 Abs. 2 NSchG) - Beurlaubung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen an Ersatzschulen (Förderschulen, Konkordatschulen) unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 152 Abs. 3 Satz 1, 155 Abs. 2 NSchG). Die gezahlten Dienstbezüge sind bei Beurlaubungen auf den Finanzhilfegrundbetrag anzurechnen (§ 152 Abs. 3 Satz 3 NSchG) 	<p>Grundschulen: 3.275,50 Euro</p> <p>Hauptschulen: 5.266,39 Euro</p> <p>Realschulen: 3.916,92 Euro</p> <p>Oberschulen: 4.831,76</p> <p>Gymnasien Sek. I: 4.558,08 Euro</p> <p>Gymnasien Sek. II: 5.723,30 Euro</p> <p>Walddorfschulen u. Gesamtschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primarbereich: wie Grundschulen - Schulen nur mit Sekundarbereich I (Schuljahrgänge 5-10): wie Realschulen - Schulen mit Sekundarbereichen I <u>und</u> II (Schuljahrgänge 5-12 bzw. 13):

- 1 Schülerbeträge (ohne berufsbildende Schulen; Angaben wegen der Vielfältigkeit hier nicht möglich) einschl. der maximal möglichen Berücksichtigung der Aufwendungen für die Sozialversicherung der Lehrkräfte (Erhöhungsbeträge)
- 2 Für Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind (Konkordatschulen sowie Schulen in Trägerschaft der ev.-luth. Landeskirche Hannovers), gelten Sonderregelungen, §§ 154-157 NSchG.
- 3 Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG).
- 4 Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15.11. und am 15.03. an der Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler (§ 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG).
- 5 Der Schülerbetrag ist für jede Schulform, jeden Schulzweig, bei Förderschulen für jede Art und bei berufsbildenden Schulen auch für jede Fachrichtung und für jede Organisationsform (insbes. Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) der Ersatzschule gesondert zu ermitteln (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).
- 6 Ergibt sich aus § 150 Abs. 3 Satz 2 NSchG.

Land: Niedersachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2015/161
		Sozialversicherungen und zu einer Zusatzversorgung (§ 150 Abs. 8 NSchG)			<p>wie Gymnasien</p> <p><u>Förderschulen:</u> mit dem Förderschwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernen: 8.296,07 Euro - Emotionale u. soziale Entwicklung; 12.603,62 Euro - Sprache: 7.070,19 Euro - Geistige Entwicklung: 21.665,76 Euro - Körperliche u. motorische Entwicklung: 16.260,92 Euro - Hören: 15.423,27 Euro - Sehen: 19.212,82 Euro

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand 2011 (gemäß Mitteilung NW vom 05.02.2016) ¹
Genehmigte Ersatzschulen ² § 105 SchulG	<p>§§ 105, 112 SchulG</p> <p>Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt.</p> <p>Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten werden.</p> <p>Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.</p> <p>Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden</p>	<p>§§ 106, 107, 108 SchulG</p> <p>Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind (§ 106 Abs. 1 SchulG).</p> <p>Kostenpauschalen: Pauschal abgegolten werden die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf durch eine</p> <p>Personalbedarfspauschale i.H.v. 2 v.H. sowie für die Nebenkosten für das pädagogische Personal durch eine Per-</p>	<p>§§ 113, 114 SchulG</p> <p>Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans aufzustellen.</p> <p>Einfacher Verwendungsnachweis, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.</p> <p>Der Verwendungsnachweis kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden.</p> <p>Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls</p>	<p>§ 110 SchulG</p> <p>Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.</p>	<p>Grund- und Hauptschulen: 4.972,-- Euro</p> <p>Realschulen: 4.270,-- Euro</p> <p>Gymnasien: 5.548,-- Euro</p> <p>Gesamtschulen: 6.511,-- Euro</p> <p>Freie Waldorfschulen: a) allgemein bildend 5.677,-- Euro b) Walddorf-Förderschulen 16.583,-- Euro</p> <p>Weiterbildungskollegs: 6.077,-- Euro</p> <p>Förderschulen: 12.297,-- Euro</p> <p>Berufskollegs: 4.554,-- Euro</p>

¹ Istaussgaben 2011 je Schulform dividiert durch die Zahl der am 15.10.2010 und 15.10.2011 unterrichteten Schülerinnen und Schüler („gemittelter“ Wert 7 Monate für 2010/11 und 5 Monate für 2011/12).

² Die nach § 101 Abs. 2 SchulG vorläufig erlaubten Ersatzschulen erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 v.H. der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat (§ 105 Abs. 3 SchulG). Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand 2011 (gemäß Mitteilung NW vom 05.02.2016) ¹
	Einnahmen und fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält.	<p>sonalnebenkostenpauschale i.H.v. 0,5 v.H. bezogen auf den Stellenbedarf. Die sich hier-nach ergebenden Zuschlagsstellen werden mit einem – vom Ministerium in der Rechtsverordnung festgelegten – Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert.</p> <p>Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach Schülerzahlen je Schulform bzw. Bildungsgang. Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach der anerkannten schulisch genutzten Fläche.</p> <p>Für die fortdauernden Sachausgaben werden je Schulform bzw. Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Sachkostengrundpauschale). Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, -gebäude und –räume werden in Form einer Bewirtschaftungspauschale abgegolten. Das Ministerium legt die Bewirtschaftungspauschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaf-</p>	<p>durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.</p> <p>Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen wird als Bestandteil der Rechnungsprüfung in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung und in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen (§ 114 Abs. 2 SchulG).</p> <p>fakultativ:</p> <p>In Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten der Beschäftigten an Ersatzschulen bearbeiten auf Antrag des Ersatzschulträgers gegen Entgelt die Beihilfeangelegenheiten der Beschäftigten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung und die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und –inhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zusätzlich deren Beihilfeangelegenheiten, sofern beides beantragt wird (§ 114 Abs. 3 SchulG – Einkaufsmodell).</p>		

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand 2011 (gemäß Mitteilung NW vom 05.02.2016) ¹
		<p>tungsausgaben der Ersatzschule je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche fest. Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale um 1,8 v.H. für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten sowie für die Pflege der Außen- bzw. Außersportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. des Neubauwertes 1970.</p> <p>Grund- und Bewirtschaftungspauschale sind jeweils nach 3 Jahren der Kostenentwicklung anzupassen.</p> <p>Ersatzschulen erhalten entsprechend den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffene Regelungen zweckgebundene Schulbudgets für Lehrerfortbildung. Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 v.H., bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 v.H. der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für Ersatzschulen. Auf die Regelleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 v.H. anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird</p>			

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand 2011 (gemäß Mitteilung NW vom 05.02.2016) ¹
		<p>mit einer pauschalen Anrechnung von 2 v.H. abgegolten.</p> <p>Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für Schulbudgets für die Lehrerfortbildung sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und für Schülerfahrkosten.</p> <p>Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 v. H. der Ausgaben für längstens bis zu 5 Jahren herabgesetzt werden.</p> <p>Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.</p> <p>Bei Sondertatbeständen kann ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse anerkannt werden. Im Einzelfall kann das Ministerium eine abweichende Eigenleistung auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen (besonderes Landesinteresse</p>			

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Stand 2011 (gemäß Mitteilung NW vom 05.02.2016) ¹
		<p>an der Ergänzung des Schulwesens).</p> <p>Soweit die für die Zwecke der Kostenpauschalen vom Schulträger nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben das veranschlagte Mittelvolumen der Kostenpauschalen nicht erreichen und auch keine anderweitige Verwendung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 SchulG) der Kostenpauschalen vorliegt, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag i.H. des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist grundsätzlich bis zur Hälfte dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen. Die Anrechnung ist aber nur bis zur Höhe der Eigenleistung nach dem letzten Festsetzungsbescheid zulässig.</p>			

Land: Rheinland-Pfalz Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Anerkannte Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit - Entlastung des öffentl. Schulwesens - Keine Erhebung von Schulgeld <p>§ 28 Abs. 1, 2 Privatschulgesetz (PrivSchG)</p> <p>Aufnahme der Finanzhilfe i.d.R. drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs</p>	<p>Beitrag zu den Personalkosten in Höhe der Durchschnittsbesoldung¹ zuzüglich eines pauschalierten Zuschusses zur Beihilfe bzw. des Durchschnittsentgelts² zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlich vorgeschriebenen Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung der Lehrkräfte, die zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind, § 29 PrivSchG</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, § 30 PrivSchG</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Beitrag zu den Sachkosten in Höhe von 10 % des Beitrags zu den Personalkosten (ohne Sozialversicherungsbeiträge), hinzugerechnet die Personalkosten von zugewiesenen staatlichen Lehrkräften, § 31</p>	<p>Verpflichtung der Ersatzschulen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen; Berechtigung der Schulbehörde und des Rechnungshofs zu Nachprüfungen, § 32 Abs. 1 PrivSchG.</p> <p>Höhe der endgültigen Zuwendung wird erst im Nachhinein für das abgelaufene Schuljahr festgesetzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baukostenbeitrag: 50 %³ bzw. 80 %⁴ der Baukosten, § 31 Abs. 2 PrivSchG - Zuweisung von staatl. Lehrkräften unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte, § 25 PrivSchG - Schülerbeförderung, § 33 PrivSchG 	<p>Wie unter II. dargestellt, erfolgt die Refinanzierung der Privatschulen nicht auf einer schülerbezogenen Basis, sondern anhand der Personal- und Sachkosten. Dieses System wurde ab dem Schuljahr 2011/2012 neu implementiert. Aus den bisher erfolgten Abrechnungen kann noch kein valider Jahresbetrag pro Schüler ermittelt werden.</p>

¹ Als Durchschnittsbesoldung gilt das Grundgehalt und ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie im Rahmen von Besoldungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen und der Familienzuschlag nach Stufe 2 (verheiratet, ein Kind) der vergleichbaren staatlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in der 9. Stufe und des höheren Dienstes in der 11. Stufe der für ihr Eingangssamt maßgebenden Besoldungsgruppe § 28 Abs. 6 PrivSchGDVO.

² Als Durchschnittsentgelt gilt das Tabellenentgelt sowie im Rahmen von Entgelterhöhungen gewährte einmalige Zahlungen und die Jahressonderzahlung, die vergleichbare staatliche Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis in der bei ihrer Einstellung maßgebenden Entgeltgruppe und der ihnen typischen Entgeltstufe erhalten. Bei in das neue Tarifrecht übergeleiteten Lehrkräften werden die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen berücksichtigt. § 28 Absätze 8 und 9 PrivSchDVO.

³ Realschulen, Gymnasien und Kollegs, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PrivSchG.

⁴ Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie Realschulen plus, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PrivSchG.

Land: Rheinland-Pfalz Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		Abs. 1 PrivSchG			
2. Grundschulen Hauptschulen Realschulen plus Förderschulen	wie 1. aber Finanzhilfe kann schon gewährt werden, wenn mit Anerkennung als Ersatzschule zu rechnen ist. § 28 Abs. 5 PrivSchG	wie 1.	wie 1.	Siehe 1.	
3. Übrige Privatschulen (Freie Walddorfschulen als genehmigte Ersatzschulen)	- Antrag - Gemeinnützigkeit § 28 Abs. 6 PrivSchG	Zuschüsse können nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes gewährt werden, § 28 Abs. 6 PrivSchG. Finanzhilfe wird nach sog. Schüler-pro-Kopf-Sätzen gewährt	Als Verwendungsnachweis wird der Wirtschaftsplan des abgelaufenen Schuljahres vorgelegt.		Jahresbetrag pro Schüler Schuljahr 2015/2016 Primarbereich: 4.618,-- Euro Sek.Bereich I: 4.420,-- Euro Sek.Bereich II: 6.079,-- Euro

Land: Saarland Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2010
1. Grundschulen Hauptschulen Schulen für Behinderte (sofern nicht Berufsschuleinrichtungen) Schulen besonderer pädagogischer Prägung (im Grundschulbereich)	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Ausbau und Gliederung entspricht den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften - Antrag - staatliche Anerkennung (Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 16. November 2011 (Amtsl. I, S. 422)) <p>§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 a Abs. 1 Privatschulgesetz</p>	<p>Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung wird der notwendige Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten ersetzt, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst. (§ 32 a Abs.1 PrivSchG)</p> <p>Bis zur staatlichen Anerkennung hat der Träger einer Ersatzschule einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe in Höhe von 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule. Nach der Anerkennung hat der Träger einen Erstattungsanspruch in Höhe von weiteren 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule, die seit der Genehmigung bis zur Anerkennung entstanden sind. (§ 28 Abs. 3 PrivSchG)</p>	<p>Schule ist verpflichtet, Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Schule zu gestatten, Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen.</p> <p>Schulaufsichtsbehörde und Rechnungshof haben das Recht, Einrichtungen und Haushaltsführung der Schule an Ort und Stelle zu prüfen.</p> <p>Einnahme- und Ausgabebelege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (§ 1 Abs. 7-9 2. DVO-PrivSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 80 % der Kosten für Bauten (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG) - Bereitstellung von Schulraum (§ 32 a Abs. 3 PrivSchG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) - Erstattung von Beförderungskosten für Schüler (§ 32 d PrivSchG) 	<p>Grund- und Hauptschulen: 3.831,-- Euro</p> <p>Schule für Geistigbehinderte: 23.682,-- Euro</p> <p>Schule für Erziehungshilfe: 11.457,-- Euro</p> <p>Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 1 bis 4): 4.817,-- Euro</p>
2. Übrige Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Antrag - staatliche Anerkennung (Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 16. November 2011 (Amtsl. I, S. 422)) 	<p>Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung ist der Haushaltsfehlbetrag = Betrag, um den die fortdauernden Ausgaben (berücksichtigungsfähig nur bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen) beim Rechnungsabschluss höher sind als die fortdauernden Einnahmen abzüglich Eigenleistung in Höhe von 10 % der fortdauernden Ausgaben zu erstatten. (§ 29 PrivSchG)</p> <p>Bis zur staatlichen Anerkennung hat der Träger einer Ersatzschule einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe in Höhe</p>	wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Kosten für Bauten für kirchliche Schulen (Art. 5 Staatskirchenvertrag); bei sonstigen Schulen: ebenfalls 50 % (Art. 3 Abs. 1 GG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) 	<p>Realschulen/ Sekundarschulen: 3.516,-- Euro</p> <p>Gymnasien: 4.198,-- Euro</p> <p>Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 5 bis 13): 5.809,-- Euro</p> <p>Berufl. Schulen: 4.612,-- Euro</p>

		<p>von 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule. Nach der Anerkennung hat der Träger einen Erstattungsanspruch in Höhe von weiteren 25 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule, die seit der Genehmigung bis zur Anerkennung entstanden sind.</p> <p>§ 28 Abs.1 und 3 PrivSchG</p>			
--	--	--	--	--	--

Land: Sachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Grundschulen Förderschulen Mittelschulen Gymnasien Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Berufliche Gymnasien Kolleg Abendgymnasium Abendmittelschule	§ 13 ff Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG). http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16220 - Antrag - Wartefrist (3 Jahre) ¹ - Gemeinnützigkeit	Es wird ein jährlicher Schülerausgabensatz als Festbetrag je Schüler im jeweiligen Bildungsgang gewährt. Die Berechnungsgrundlagen des Schülerausgabensatzes sind im § 14 SächsFrTrSchulG und in der Verordnung über die Gewährung von Zuschüssen vom (Datum wird nachgereicht) (ZuschussVO) festgelegt. Die Schülerausgabensätze bestehen aus Personal- und Sachausgabenanteilen (§ 14 Abs. 1 SächsFrTrSchulG) - Die Personalausgaben für Lehrkräfte werden anhand der in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG festgelegten Formel berechnet. - Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen werden gemäß § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG berechnet. - Der Sachausgaben für das Schuljahr 2015/2016 sind im § 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG festgelegt und werden für die Folgeschuljahre anhand der Steigerung des Lebenshaltungsindex erhöht.	Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nicht. Die Schulträger sind gemäß § 16 SächsFrTrSchulG verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben die im Rahmen des Schulbetriebes anfallen, an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen zu melden.	Die Schulträger können auf Grund von Förderrichtlinien Zuschüsse für investive Maßnahmen erhalten (z. B. für den Schulhausbau).	Die für das laufende Schuljahr geltenden Schülerausgabensätze und die darin enthaltenen Sachausgabenanteile sind auf dem sächsischen Bildungsserver veröffentlicht. http://www.schule.sachsen.de/1730.htm

1 Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn in Folge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erfolgt. (§ 13 Abs. 3 Satz 5 SächsFrTrSchulG)

Land: Sachsen-Anhalt Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 01.08.2015 (vorläufig ³)
1. Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Förderschulen Schulen des zweiten Bildungsweges Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Fachgymnasien	§ 18 Schulgesetz (SchulG LSA) - Wartefrist (drei Jahre beanstandungsfreier Schulbetrieb) - Antrag - Gemeinnützigkeit i.S.v. § 52 Abgabenordnung - kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Finanzhilfe	Der Zuschuss wird als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerkostensatz) gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen 1. den Personalkosten für Lehrkräfte ¹ 2. den Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Betreuungskräften an Förderschulen und 3. den Sachkosten (16,5 v. H. des Personalkostenzuschusses) (Ausnahme: Förderschulen, diese erhalten 26,5 v.H. des Personalkostenzuschusses) Zuschuss zum Schülerkosten-	Die Gemeinnützigkeit sowie ein Jahresabschluss, aus dem sich die Verwendung der Finanzhilfe sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für die jeweils bezuschusste Ersatzschule ergeben, sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nachzuweisen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangt werden. (§ 10 Abs. 2 und 3 SchifT-VO)	Beurlaubung von Lehrkräften öffentlicher Schulen an eine Ersatzschule unter Fortzahlung oder Wegfall der Bezüge (§ 16 a Abs. 5 SchulG) Lernmittelkostenentlastung (§ 72 SchulG LSA) angemessene Beteiligung an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen (§ 18a Abs. 6 SchulG LSA) Förderung des Ganztagsangebots über Projektförderung	Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten: (Klassen 1 bis 4): 4.474,50 Euro Sekundarschulen: (Klassen 5 bis 10): 5.571,93 Euro Gesamtschulen: (Klassen 5 bis 10): 5.146,32 Euro Gymnasien: (Klassen 5 bis 10): 4.771,74 Euro (Klassen 11 bis 12): 6008,15 Euro Gemeinschaftsschule: 5184,66 Euro

¹ Berechnung wie folgt: $\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,9 \times F1 \times F2$
 $\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrer}$

Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen sowie der Zusatzversorgung an die Bundesversicherungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweils laufenden Schuljahr. Maßgeblich für die Festsetzung sind die für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Der Faktor F1 berücksichtigt pauschal Anrechnungen und Ermäßigungen sowie Zulagen für Funktionsstellen (bei Grundschulen 1,086, Sekundarschulen 1,070, Gesamtschulen 1,087, Gymnasien 1,103, Gemeinschaftsschulen 1,087, Förderschulen 1,080 und bei berufsbildenden Schulen 1,090)

Der Faktor F2 berücksichtigt pauschal eine Vertretungsreserve und beträgt für alle Schulformen 1,025.

Der sich aus dieser Formel ergebende Betrag ist der Anteil der Personalkosten der Lehrkräfte am Schülerkostensatz, der für jede Schülerin und jeden Schüler, der am 1. Unterrichtstag des Schuljahres die Schule besucht, für die Dauer des Schuljahres gezahlt wird.

Land: Sachsen-Anhalt Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 01.08.2015 (vorläufig ³)
		satz für eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 SchIF-VO).			
		Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Schüler, die die Schule besuchen. Der Zuschuss wird je Schuljahrgang höchstens für die Zahl der Schüler gewährt, die das Produkt aus der Anzahl der Klassen im betreffenden Schuljahrgang des Bildungsganges der Ersatzschule und der Klassenfrequenz an entsprechenden öffentlichen Schulen um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet § 18 a Abs. 1 SchulG LSA			Förderschulen für Geistigbehinderte: 23.519,37 Euro Förderschulen mit Ausgleichsklassen: 16.330,30 Euro Berufsfachschulen und Fachschulen unterschiedliche Schülerkostensätze (zusätzlich Teilzeitsätze) ² Fachoberschulen (alle Fachrichtungen): 3 848,98 Euro Berufsschulen: 2 266,99 Euro
2. Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung	wie 1. und:	wie 1.	wie 1.	wie 1. Schülerbeförderung nach (§ 71 Abs. 2 SchulG LSA)	Waldorfschulen: (Klassen 1 bis 4): 4.474,50 Euro (Klassen 5 bis 12): 5.180,21Euro (Klasse 13): 6 008,15 Euro

²Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten von Berufsfachschulen s. aktuellen Runderlass

³Schulen, die vor dem 01.07.2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben

Land: Schleswig-Holstein Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Grundschulen	<ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzschule genehmigte Schule - Wartefrist (zwei Jahre beanstandungsloser Betrieb seit erstmaliger Genehmigung) <p>Abweichend von diesen Voraussetzungen kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.</p>	<p>Gewährt wird eine bedarfsunabhängige Finanzierung in Höhe eines Schülerkostensatzes je Schülerin bzw. je Schüler.</p> <p>Gemäß § 121 Abs. 2 SchulG sind die Personal- und Sachkosten, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart entstanden sind, für die Berechnung der Schülerkostensätze zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Schülerkostensätze werden ferner noch Pauschalen für Schulverwaltungskosten (30 €), für Schulsozialarbeit (45 €), für Schülerbeförderung (100 €) sowie für Investitionskosten (325 €) berücksichtigt (nicht in den Sachkosten enthalten).</p> <p>Die allgemein bildenden Ersatzschulen erhalten 82 % des so errechneten Schülerkostensatzes (§ 122 Abs. 1 SchulG).</p> <p>Bei inklusiver Beschulung erhalten die Ersatzschulen 100 % des Schülerkostensatzes, wenn Schüler/innen mit einem</p>	<p>Da die Finanzierung bedarfsunabhängig gewährt wird, richtet sich die Höhe des Jahreszuschusses gemäß § 119 Abs. 4 SchulG nur nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Jahresdurchschnitt. Die Ersatzschulen teilen die jahresdurchschnittliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit und versichern die Richtigkeit Ihrer Angaben.</p> <p>Das für Bildung zuständige Ministerium nimmt regelmäßige und ggf. anlassbezogene örtliche Prüfung vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unabhängig von den Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden (§ 123 a Abs. 1 SchulG). 	<p>Schülerkostensätze für das Jahr 2016:</p> <p>Grundschule: 4.160,82 Euro</p> <p>Kl. 1 bis 4 von Waldorfschulen: 4.160,82 Euro</p>

Land: Schleswig-Holstein Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		<p>sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschult werden. Bei der inklusiven Beschulung von Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit anderen Förderschwerpunkten erhalten die Ersatzschulen 90 % des Schülerkostensatzes.</p> <p>Zusätzlich zum Schülerkostensatz wird ein Zuschlag für inklusive Beschulung in Höhe von 100 % (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) bzw. in Höhe von 90 % (andere Förderschwerpunkte) gewährt (§ 121 Abs. 6 SchulG). Der Inklusionszuschlag beträgt im Jahr 2016 7.265 € (geistige Entwicklung) bzw. 4.783 (andere Förderschwerpunkte).</p>			
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen	wie 1.	wie 1.	wie 1.		<p>Gemeinschaftsschulen: 4.984,69 Euro</p> <p>Gymnasien: 5.038,26 Euro</p> <p>Waldorfschulen Kl. 5 bis 13: 4.984,69 Euro</p>
3. Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung	wie 1.	<p>wie 1.</p> <p>Bei den Förderzentren wird</p>	wie 1.	wie 1.	20.809,27 Euro

Land: Schleswig-Holstein Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		jeweils ein Schülerkostensatz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie ein Schülerkostensatz für die weiteren Förderschwerpunkten gebildet. Für die Beschulung von Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ein Fördersatz von 100 % des Schülerkostensatzes gewährt.			
4. Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen	wie 1.	wie 1. + 3. Die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen und mit anderen Förderschwerpunkten erhalten einen Fördersatz von 90 % des Schülerkostensatzes.	wie 1.	wie 1.	10.832,04 Euro
5. Berufsbildende Schulen	wie 1.	wie 1. Bei den berufsbildenden Schulen werden die Schülerkostensätze für alle Schularten (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule) sowie für berufsvorbereitende Maßnahmen berechnet. Die Bezuschussung erfolgt mit 75 % des Schülerkostensatzes.	wie 1.	wie 1.	Berufsschule: 2.246,64 Euro Berufsvorbereitende Maßnahmen: 5.269,52 Euro Berufsfachschule: 4.356,26 Euro Berufsoberschule: 4.385,91 Euro Fachoberschule: 4.591,27 Euro

Land: Schleswig-Holstein Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		Berufliche Gymnasien erhalten 82 % des Schülerkostensatzes.			Berufliches Gymnasium: 4.902,55 Euro Fachschule: 4.075,28 Euro
6. Schulen der dänischen Minderheit	wie 1.	wie 1. Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhält einen Zuschuss von 100 % der Schülerkostensätze (§ 124 Abs. 2 SchulG).	wie 1.	wie 1.	<u>Nachrichtlich:</u> Grundschulen: 5.176,58 Euro Gemeinschaftsschulen: 6.181,30 Euro Förderzentren: 12.138,01 Euro <u>Hinweis:</u> Für das Jahr 2016 gilt gemäß § 150 Abs. 1 eine Übergangsregelung. Danach erhalten die Schulen der dänischen Minderheit für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler unabhängig von der Schulart. einen Schülerkostensatz in Höhe von 6.225 Euro.

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2016 ¹
1. <u>Allgemeinbildende Schulen</u> a) Grundschulen aa) mit Ganztagsbetreuung bb) ohne Ganztagsbetreuung b) Regelschulen c) Gymnasium aa) Klassenstufe 5-10 bb) Klassenstufe 11-12 d) Förderschulen mit Förderschwerpunkten aa) Lernen bzw. Sprache bzw. emotionale und soziale Entwicklung bb) Hören cc) Sehen dd) körperliche und motorische Entwicklung ee) geistige Entwicklung e) Waldorfschulen aa) 1.-4. Klasse	§ 17 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) - Antrag - Wartefrist (in der Regel drei Jahre) ² - durch den Betrieb der Ersatzschule wird kein erwirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt - keine Gewährung staatl. Finanzhilfe, soweit Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - Anrechnung anderer öffentlicher Mittel, sofern sie den gleichen Förderzweck betreffen	Festbetragsmodell nach § 18 ThürSchfTG: Schülerkostenjahresbetrag je Schulart und Schulform sowie sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß Anlage 1 zum ThürSchfTG multipliziert mit Zahl der Schüler, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfejahres ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden ³ Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sind die Schülerkostenjahresbeträge maßgebend, die für Schüler mit den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe d an vergleichbaren Förderschulen zugrunde gelegt werden.	§ 18 Abs. 10 ThürSchfTG i.V.m. § 5 ThürSchfTGAVO Nachweis über die Personal- und Sachkosten ist bis zum 31. August des Folgejahres für das die Finanzhilfe gewährt wurde vorzulegen => Einreichung beim zuständigen Staatlichen Schulamt	- Staatl. Finanzhilfe zu Baumaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts, nach für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen (Voraussetzung: besonderes öffentl. Interesse am Schulbetrieb) (§ 20 ThürSchfTG) - Schüler erhalten Zuschüsse zu den Lernmittelkosten in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie Schüler an staatlichen Schulen (§ 24 ThürSchfTG) - Zuweisung von Lehrern des Landes unter Fortzahlung der Bezüge oder des Gehalts (§ 11 Abs. 2 ThürSchfTG) unter Kürzung der staatl. Finanzhilfe	a) aa) 5.121,57 € bb) 3847,42 € b) 5.77,59 € c) aa) 4.172,26 € bb) 5.566,62 € d) aa) 10.062,53 € bb) 12.886,95 € cc) 23.503,36 € dd) 23.156,79 € ee) 24.161,29 € e) Klassenstufe 1-4 wie Grundschule; Klassenstufe 5-12 wie Regelschule; Klassenstufe 13 wie Gymnasium

1 staatliche Finanzhilfe je Schüler für das Jahr 2016 gemäß Anlage 1 zum ThürSchfTG v. 23. September 2015

2 Ausnahmen (§ 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG): 1. Ersatzschule ersetzt staatliche Schule; 2. Schule, die einen bestehenden Bildungsgang, für den bereits Anspruch auf Finanzhilfe besteht, in eine andere Schulart einbringt; 3. genehmigte berufsbildende Schule, die die Wartefrist erfüllt hat, wird um einen Bildungsgang erweitert (jedoch nur bei wirtschaftl. Interesse = Ministerium stellt Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thür. Arbeitsmarkt fest); 4. Allgemein bildende Schule mit gemeinsamem Unterricht und finanzhilfeberechtigten Förderschulträger in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule (Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die Gründung der staatl. Schulnetzplanung widerspricht; vor Versagung der staatlichen Finanzhilfe muss ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt werden); § 17 Abs. 4 ThürSchfTG (Gewährung staatlicher Finanzhilfe, wenn der Schulträger bereits einen Bildungsgang in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder dem selben Berufsfeld hat und für den Bildungsgang bereits Finanzhilfe erhält)

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2016/1
bb) 5.-10. Klasse cc) 11.-13. Klasse f) Gemeinschaftsschulen g) Gesamtschulen		Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge erstmals zum 1.2.2017 und dann jeweils zum 1.8 des Finanzhilfejahres. - <u>Weiteres:</u> Bei Schulen im Aufbau können bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Jahres zusätzlich berücksichtigt werden		um die Personalkosten (§ 18 Abs. 7 ThürSchFTG) - Lehrerfortbildung beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) erfolgt i.d.R. in einem Umfang von einem Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze, (§ 25 ThürSchFTG)	f) Klassenstufe 1-4 wie Grundschule; Klassenstufe 5-10 wie Regelschule; Klassenstufe 11 und 12 wie Gymnasium g) Klassenstufe 5-10 wie Regelschule; Klassenstufe 11-13 wie Gymnasium
2. <u>Berufsbildende Schulen</u> Folgender Schulformen a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) aa) BVJ VZ bb) BVJ TZ b) Berufsfachschule aa) nicht qualifizierte BG, die der ThürSchulO für die Berufsfachschule –ein- und zweijährige BG- unterliegen bb) einjährige berufsqualifi-	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	a) 1.520,11 € aa) 7.320,14 € € bb) 2.620,94 € b) aa) 4.899,68 € bb)

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 20161
<p>zierende Bildungsgänge nach der ThürSchulO für die Helferberufe in der Pflege</p> <p>aaa) BG bis zu 500 Schülerjahresstunden</p> <p>bbb) BG mit mehr als 500 Schülerjahresstunden</p> <p>cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben</p> <p>c) Höhere Berufsfachschule</p> <p>aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – (Assistentenberufe)</p> <p>bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Be-</p>					<p>aaa) 1.316,88 €</p> <p>bbb) 2.633,76 €</p> <p>cc) 4.340,33 €</p> <p>c)</p> <p>aa) 4.500,04 €</p> <p>bb)</p> <p>aaa) 1.287,99 €</p> <p>bbb) 2.461,46 €</p> <p>ccc) 3.191,05 €</p>

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2016/1
<p>rufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – mit</p> <p>aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden</p> <p>bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden</p> <p>ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden</p> <p>d) FOS</p> <p>e) Berufl. Gymnasium</p> <p>f) Fachschule</p> <p>aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltungaaa) Teilzeit</p> <p>bbb) Vollzeit</p> <p>bb) Fachbereich Sozialwesen</p> <p>aaa) Teilzeit</p> <p>bbb) Vollzeit</p>					<p>d) 3.661,27 €</p> <p>e) 4.651,24 €</p> <p>f)</p> <p>aa)</p> <p>aaa) 2.150,76 €</p> <p>bbb) 4.445,06 €</p> <p>bb)</p> <p>aaa) 4.445,06 €</p> <p>bbb) 3.198,59 €</p>
<p>3. <u>Förderberufsschulen</u></p> <p>Mit Förderschwerpunkten</p> <p>a) Lernen bzw. Sprache bzw. Emotionale und soziale</p>	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	a) 9.145,92 €

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 20161
Entwicklung b) Hören c) Sehen d) Körperliche und motori- sche Entwicklung e) geistige Entwicklung					b) 10.668,44 € c) 17.408,59 € d) 17.208,45 € e) 16.901,85 €